

Bratschi Emch & Partner
 Advokaturbureau
 Bollwerk 15
 Postfach 5567
 3001 Bern

FMH Verbindung
 der Schweizer Ärztinnen
 und Ärzte
 z. H. Frau A. Müller Imboden,
 Generalsekretärin
 Elfenstrasse 18
 Postfach 293
 3000 Bern 16

Bern, 24. November 2003 JB/agr

Gerichtsverfahren Dr. med. Markus G. Amgwerd, et al. (TARMED)

Sehr geehrte Frau Müller Imboden

In der obgenannten Angelegenheit haben Sie mich gebeten, zu Äusserungen Stellung zu nehmen, welche von Klägerseite bzw. von Vertretern der Kläger im Anschluss an die Aussöhnungsverhandlung vom 5. November 2003 gemacht worden sind. Es geht um das E-Mail von Medromands vom 12. November 2003 sowie den Text, der einem E-Mail von Medromands vom 17. November 2003 beigefügt war («*ci-joint en fichier attaché un manifeste rédigé par un groupe de médecins genevois*»).

1. Zum Verlauf der Aussöhnungsverhandlung kann ich vorab auf meine Schreiben vom 5. und vom 6. November 2003 verweisen, worin ich über den Aussöhnungsversuch Bericht erstattet habe. Dieser hat am 5. November 2003 vor dem Gerichtspräsidenten des Gerichtskreises XIII Bern-Laupen stattgefunden.
2. Anlässlich der Verhandlung haben sämtliche Beklagten die diversen Anträge der Kläger aus verschiedenen Gründen als unzulässig und als unbegründet beurteilt und dementsprechend beantragt, die Klage sei als unzulässig zurückzuweisen, und eventuell, d.h. falls die Klage wider Erwarten zulässig sein sollte, sei sie jedenfalls abzuweisen. Die vorgebrachten formellen Einwände betrafen u.a. das fehlende Rechtsschutzinteresse, die Unzulässigkeit des Rechtsweges vor Zivilgericht, das Fehlen der Sachlegitimation (d.h. die Frage, ob es richtig ist, dass alle Beklagten für alle Anträge eingeklagt werden).
3. Im Aussöhnungsversuch geht es jeweils um den Inhalt der Klage, welche die Kläger im Falle eines Scheiterns des Aussöhnungsversuches einzureichen gedenken. Vorliegend bestand wie gesagt von keiner der beklagten Parteien eine Bereitschaft (und wohl auch nicht die rechtliche Möglichkeit), im Rahmen des Aussöhnungsverfahrens zu einem Kompromiss Hand zu bieten.
4. Im Rahmen der Diskussion vor Gericht wurde erörtert, dass beim RE II noch offengebliebene Punkte realisiert würden, und es wurde von Zeitbedarf gesprochen. Frau Kollegin Sonder erwähnte namens ihrer Klientschaft (Bundesämter), dass unlängst bereits gewisse Fortschritte bei den Radiologen erzielt worden seien. Es erfolgten jedoch von keiner der beklagten Parteien mit Bezug auf den Prozessgegenstand irgendwelche Zusagen.
5. Der Anwalt der Kläger erwähnte an der Verhandlung zwei Vergleichsvorschläge, die er parat hätte. Diese wurden aber nicht inhaltlich diskutiert, und erst am Schluss der Verhandlung verteilte er die betreffenden Papiere.
6. Die Kläger waren formell und materiell durchwegs in der Defensive. Denn auch der Gerichtspräsident brachte zum Ausdruck, dass seiner Auffassung nach diverse formelle Einwände der Beklagten zuträfen, und dass letztlich die ganze Klage unzulässig sei und vom dannzumal urteilenden Gericht wohl zurückgewiesen werde.

Dementsprechend enthält das Manifest (Attachment zum E-Mail vom 17. November 2003) denn auch die Aussage (Übersetzung aus dem Französischen), der Klägeranwalt würde jetzt

- die Sache «vertieft prüfen» und
- die «beste juristische Vorgehensweise» bestimmen und
- «auseinanderhalten, welche Anträge die diversen Beklagten betreffen» würden, und
- «sich auch an andere Gerichte wenden» (sic!).

Hierzu ist wohl kein weiterer Kommentar nötig.

7. Möglicherweise war diese schwache Stellung der Kläger der Grund, dass sich der Anwalt der Kläger dann darauf verlegte (wiederholt) zu behaupten, gewisse Ärzte würden ohne Tarifanpassungen in Konkurs gehen. Darauf reagierte der Gerichtspräsident, der in Bern auch Konkursachen behandelt, mit der Bemerkung, er hätte jedenfalls bis anhin noch keinen solchen Konkurs eröffnen müssen. Daraus oder aus anderen Gründen auf «pressions politiques sur la justice... considérables» zu schliessen, ist abwegig.
8. Es ist schlicht und einfach falsch oder zeugt zumindest – bei wohlwollender Interpretation – von Unverständnis, wenn behauptet wird, die «*plainte a été reconnue formellement recevable par le Tribunal*».
 - a) Zum einen fällt das Gericht im Aussöhnungsverfahren gar keinen Entscheid. Beim Aussöhnungsversuch geht es bloss darum, unter Austausch der Argumente und mit Hilfe des Aussöhnungsrichters eine gütliche Einigung zu finden. Wenn das nicht gelingt, wird dem Kläger die Klagebewilligung erteilt, d.h. der Weg ist frei für das Einreichen der Klage beim Gericht.
 - b) Zweitens hat der Gerichtspräsident anlässlich des Aussöhnungsverfahrens klar zum Ausdruck gebracht, dass er die anvisierte Klage als unzulässig betrachte. Das angerufene Gericht würde also die Anträge der Kläger gar nicht behandeln.
 - c) Dass das Gericht bei gescheitertem Aussöhnungsversuch die Klagebewilligung erteilt, ist schlicht und einfach eine gesetzliche Folge dieses Scheiterns. Die Klagebewilligung gibt den Klägern den Weg frei zur Einreichung der Klage. In der Erteilung der Klagebewilligung ist keinerlei irgendwie geartete inhaltliche Stellungnahme des Aussöhnungsrichters zur beabsichtigten Klageeinleitung zu erblicken (im Gegenteil hat der Gerichtspräsident, wie bereits ausgeführt, in mehrfacher Hinsicht ausdrücklich Zweifel an der Zulässigkeit der Klage geäussert).

Gerne nehme ich an, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

*Prof. Dr. Jürgen Brönnimann,
Fürsprecher*